



Zusatzspielordnung Jugend des Hockey-Verbands Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

(ZSPO-J RPS) gem. § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zusatzspielordnung Jugend des HV RPS (ZSPO-J) ergeht gemäß § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB). Sie ergänzt die SPO DHB, die Jugendordnung des Deutschen Hockey Bundes (JO DHB) und die Zusatzspielordnung des HV RPS (ZusSpO RPS). Sie gilt für alle Vereine im HV RPS und deren Mitglieder.
- (2) Soweit die ZSPO-J nichts anderes bestimmt, gelten die SPO DHB, die JO DHB und die ZusSpO RPS.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind immer männliche, weibliche bzw. diverse Personen gemeint.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

- (1) Organe der Jugendarbeit im HV RPS sind:
 - der Jugendtag (§ 2 a)
 - der Jugendausschuss (JA RPS - § 2 b)
 - der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J - § 2 c)
 - die Zuständigen Stellen (§ 2 d)

§ 2 a Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die Vollversammlung der Vereine im HV RPS, denen Jugendliche im Sinne des § 16 SPO DHB als Mitglied angehören.
- (2) Der Ordentliche Jugendtag findet im gleichen Jahr wie der Ordentliche Verbandstag des HV RPS mindestens zwei Wochen vor diesem statt. Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtags durch das Präsidium ist nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Satzung des HV RPS möglich.
- (3) Bei Wahlen haben ausschließlich die in Abs. 1 genannten Vereine jeweils eine Stimme. Bei allen anderen Abstimmungen haben zusätzlich der Jugendwart und der Stellvertretende Jugendwart jeweils eine Stimme.
- (4) Für die Durchführung des Jugendtages sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und 5, 9 – 12 der JO DHB sinngemäß maßgebend.
- (5) Der Jugendtag wählt den Jugendwart, den Stellvertretenden Jugendwart sowie **den Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, für jeweils zwei Jahre.



§ 2 b Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 SPO DHB obliegt die Durchführung der Meisterschaftsspiele der in § 16 Abs. 1 SPO DHB genannten Altersklassen der Jugend, sofern die Zuständigkeit nicht gemäß dieser Ordnung auf Einzelpersonen oder ein anderes Gremium übertragen wurde.

(2) Dem Jugendausschuss gehören als Mitglieder der Jugendwart (gewählt nach § 2 a), der Stellvertretende Jugendwart (gewählt nach § 2 a), der Leistungssportwart RPS (gewählt durch den Verbandstag RPS), die Jugendwarte der Hockey-Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen, Pfalz und Saar, ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses (bestimmt durch den Schiedsrichterwart RPS), **der Jugendsprecher (gewählt nach § 2 a), der Referent für Schulhockey (gewählt durch den Verbandstag) an. Darüber hinaus kann der Jugendwart bis zu vier weitere Mitglieder in den Jugendausschuss berufen, die als Referenten spezielle Aufgabengebiete übernehmen.**

(3) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

(4) Der Jugendwart kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 2 c Zuständiger Ausschuss Jugend

(1) Der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J) im Sinne von SPO DHB § 3 Abs. 2 a Ziff. 2 ist gleichzeitig gemäß SPO DHB § 4 2 a Ziff. 4 der Härtefallausschuss (HA-J) für die Altersklassen Jugend. Insbesondere ist er für Einsprüche gegen Entscheidungen eines Staffelleiters zuständig. Er trifft zusätzlich Einzelfallentscheidungen gemäß dieser Zusatzspielordnung Jugend.

(2) Die Mitglieder des ZA-J sind der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart sowie zwei vor jeder Saison vom Schiedsrichterwart zu benennende Mitglieder und zwei weitere vom Jugendwart zu benennende Mitglieder.

(3) Der Jugendwart ist der Vorsitzende und Ansprechpartner des ZA-J.

(4) Der ZA-J tagt im Normalfall mit dem Jugendwart, einem vom Schiedsrichterwart benanntes Mitglied sowie ein vom Jugendwart benanntes Mitglied. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass der ZA mit drei vereinsneutralen Personen Entscheidungen trifft. Gegebenenfalls ernannt der Jugendwart zusammen mit dem Schiedsrichterwart zusätzliche Ersatzmitglieder.

§ 2 d Zuständige Stellen

(1) Für die Durchführung des Spielbetriebs ernannt der Jugendwart vor jeder Saison gemäß SPO DHB § 4 Abs. 2 a Ziff. 1 die Staffelleiter für alle Spielklassen und gegebenenfalls Referenten für die Ligakoordination. Ein Staffelleiter kann für mehrere Ligen zuständig sein. Die Aufgaben eines Staffelleiters können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Der Jugendwart kann ihm zustehende Aufgaben im Bereich der Ligen-Organisation bzw. -Durchführung auf Referenten für den Ligabetrieb übertragen.



§ 3 Grundsätze Spielbetrieb

- (1) Die Einteilung in die Altersklassen der Jugend richtet sich nach § 16 SPO DHB.
- (2) In den Altersklassen U 18, U 16, U 14, U 12, sowohl männlich als auch weiblich, können, falls aufgrund der Mannschaftsmeldungen erforderlich, mehrere Ligen eingerichtet werden. In den Altersklassen U 10, U 8 und U 6, sowohl männlich als auch weiblich, werden Spielrunden durchgeführt.
- (3) Die Festlegung der Spielklassen (Oberliga – Verbandsliga) und des Spielmodus obliegt dem Jugendausschuss. Die Einteilung der Ligen bzw. Gruppen obliegt dem Jugendwart. Die Mannschaften der jeweiligen Oberligen ermitteln den jeweiligen Rheinland-Pfalz/Saar-Meister. Die Teilnahmeberechtigung an überregionalen Meisterschaften richtet sich nach der Platzierung in der jeweiligen Oberliga und den Vorgaben der überregionalen Verbände (SHV und DHB). Hiervon abweichende Regelungen werden vor der Saison veröffentlicht.
- (4) In **allen** männlichen Altersklassen können, nur in den Verbandsligen/Spielrunden, Spielerinnen eingesetzt werden. Die Zahl dieser Spielerinnen darf die Zahl der übrigen Spieler der Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen. Der ZA-J kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der ZA-J entscheidet gemäß SPO DHB § 20 Abs. 5 Satz 2 über die Zuordnung zu einem Geschlecht bei Personen, sofern sie noch keinen Spielerpass besitzen.
- (6) Spielt eine Mannschaft ausschließlich in einer Altersklasse, die nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnimmt, kann der ZA-J auf Antrag in Einzelfällen mit dem Ziel der Inklusion auch Kinder/Jugendliche für die nächstniedrigere Altersklasse zulassen.
- (7) Sofern die Mannschaft ausschließlich an Meisterschaftsspielen in der alleinigen Zuständigkeit des HV RPS teilnimmt, sind Anträge auf Härtefallregelungen für Jugendliche gem. § 21 Abs. 7 SPO DHB an den ZA-J zu stellen.
- (8) In den Altersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a + b SPO DHB dürfen auch Spieler eingesetzt werden, die nicht im Besitz einer Spielberechtigung / eines Spielerpasses nach § 20 Abs. 1 SPO DHB sind.
- (9) In den Altersklassen U 10, U 8 und U 6 (Minis) werden keine Meisterschaftsspiele ausgetragen.
- (10) Im Feldhockey der Altersklassen U 10, sowohl männlich als auch weiblich und sowie in Kleinfeldspielen der Altersklasse U 12, männlich und weiblich, dürfen die Mannschaften aus maximal vierzehn Spielern bestehen. Eine Mannschaft darf sieben Spieler (sechs Feldspieler und einen Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld haben. Bei $\frac{3}{4}$ Feld Spielen sind zeitgleich neun Spieler erlaubt (acht Feldspieler und einen Torwart).
- (11) Abweichend von bzw. ergänzend zu den Regel gemäß SPO DHB §17, beträgt im Feldhockey die Spielzeit in der Altersklasse
 - U 6: 2x10 Minuten
 - U 8: 2x10 Minuten
 - U 10: 2x10 Minuten
 - U 12: 4x15 Minuten (ohne Zeitstopp bei Strafecke)
 - U12, bei mehreren Spielen an einem Tag: 2 x 15 Minuten (ohne Zeitstopp bei Strafecke)



- U14, U16 und U18, bei mehreren Spielen an einem Tag: 2 x 20 Minuten (ohne Zeitstopp bei Strafecke)

(12) Abweichend von bzw. ergänzend zu § 17 SPO DHB, beträgt im Hallenhockey die Spielzeit in der Altersklasse

- U 6: 2x10 Minuten
- U 8: 2x10 Minuten
- U 10: 2x10 Minuten
- U 12: 2x10 Minuten

(13) Die Spiele werden an einem Samstag, einem Sonntag, einem Feiertag oder einem sonstigen schulfreien Tag ausgetragen. Bei beidseitigem Einverständnis können Spiele auch an anderen Tagen stattfinden. **In der Altersklasse U18 gelten im Feld zusätzlich der Freitag ab 19 Uhr, wie auch der Montag ab 19 Uhr als mögliche Spieltage.** Sollten sich die Spielpartner nicht auf eine gemeinsame Anspielzeit oder Spieltag einigen können, setzt der Staffelleiter das Spiel an.

§ 3 a Spielgemeinschaften und Doppelspielberechtigungen

(1) In den Jugendaltersklassen können Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften mehrerer Vereine an den Meisterschaftsspielen teilnehmen.

(2) Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist dem Jugendwart spätestens mit der Meldung der Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen einer Saison mitzuteilen. Dabei ist ein organisierender Verein zu benennen, der als Ansprechpartner für die Spielgemeinschaft zur Verfügung steht. Die Spielgemeinschaft als Ganzes, vertretend haftend der organisierende Verein, gilt als Verein gemäß §4.

(3) Spielgemeinschaften können in den Oberligen und den Verbandsligen der Jugendaltersklassen an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Sie können nicht an weiterführenden Meisterschaften/Qualifikationsspielen zu einer Deutschen Meisterschaften oder einer süddeutschen Meisterschaft teilnehmen (§ 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB). Spielgemeinschaften können jedoch am Jugendpokal-Süd teilnehmen.

(4) Der ZA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einer Saison die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen darf, und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der ZA-J dem betreffenden Spieler in Textform eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss. Der ZA-J kann, die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sollten falsche Angaben zur Ausstellung einer Doppelspielberechtigung geführt haben, soll der ZA-J Maßnahmen gemäß §13 SPO DHB verhängen.



§ 4 Verpflichtungen der Vereine

(1) Meldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen bis zu einem von Jugendwart zu bestimmenden Termin erfolgen. Dieser wird mit der Versendung des Meldebogens bekannt gegeben und liegt in der Regel mindestens 4 Wochen nach der Versendung.

Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung einer gemeldeten Mannschaft.

(2) Mit der Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne setzt der Jugendwart einen Termin fest, zu dem die Vereine verpflichtet sind, Datum und Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften an den zuständigen Staffelleiter (gemäß §2d) zu melden.

(3) Möchte ein Verein ein Einzelspiel oder einen Spieltag verlegen, so muss er einen formlosen Antrag an den zuständigen Staffelleiter stellen.

a) Eine Verlegung von Einzelspielen ist auch nach Meldung des Spieltermins und der Anschlagzeit zulässig, wenn dem zuständigen Staffelleiter ein von beiden betroffenen Vereinen einvernehmlich vereinbarter Termin gemeldet wird und der Antrag **bis spätestens bis 10 Uhr des siebten Tages vor dem ursprünglichen Spieltag beim Staffelleiter eingegangen ist. Der Staffelleiter übernimmt den neuen Spieltermin, wenn er**

- **nicht nach dem ursprünglich letzten Spieltag der Liga,**
- **mindestens 3 Tage vor fest angesetzten KO-Spielen der Liga,**
- **im Feldhockey mindestens 7 Tage vor einer weiterführenden Meisterschaft,**
- **im Hallenhockey mindestens 14 Tage vor einer weiterführenden Meisterschaft**

liegt und der ursprüngliche Termin nicht ein Samstag, an dem direkt ein Sonntagspiel folgt, ist.

b) **Für die Verlegung durch den Staffelleiter müssen alle in Abs. 3 Buchst. a genannten Bedingungen für alle teilnehmenden Teams erfüllt sein. Werden nicht alle genannten Bedingungen erfüllt, entscheidet der ZA-J, über den Antrag und erhebt gegebenenfalls abweichende Gebühren.**

c) **Für KO-Spiele, Endrunden und Platzierungsrunden muss der ZA-J der Verlegung zustimmen.**

d) Sollte die Wetterlage am Ort der anreisenden und / oder am Ort, an dem das Spiel / die Spiele stattfinden soll/en zu einer erheblichen Gefahr von Unfällen führen können, so soll der Staffelleiter in Abstimmung mit dem Jugendwart kurzfristig – möglichst vor Beginn der Anreise der Gastmannschaft(en) – das Spiel/den Spieltag absagen. Die Neuansetzung übernimmt der Staffelleiter gemäß den Bedingungen in Abs. 3 Buchst. a, in Streitfällen entscheidet der ZA-J.

(4) Vereine können mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. An Endrunden und Halbfinalspielen um die Rheinland-Pfalz-Saar-Meisterschaft ist nur die erste Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt, sofern diese sich dafür qualifiziert.

(5) Nehmen Vereine in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teil, soll die Reihenfolge der gemeldeten Mannschaften ihrer Spielstärke entsprechen.

(6) Vereine, die in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen spätestens sieben Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Altersklasse, dem zuständigen Staffelleiter für jede gemeldete Mannschaft, eine namentliche Stammspielermeldung (im Sinne von §22 SPO DHB) abgeben. Die Meldung muss im Feldhockey für



Großfeldmannschaften mindestens 11, für Dreiviertelfeldmannschaften mindestens 9 und für Kleinfeldmannschaften sowie im Hallenhockey für alle Mannschaften mindestens 6 Namen enthalten. Eine Meldung für die unterste Mannschaft in einer Altersklasse muss nicht erfolgen.

(7) Spieler, die einem Nachwuchskader – U 14 und U 16 – des HV RPS auf dem Feld angehören, müssen in ihrer Altersklasse als Stammspieler der ersten Mannschaft ihres Vereins gemeldet werden. Dies gilt nicht für Torhüter, wenn mehr als ein Torhüter einem Nachwuchskader der betreffende Jugendaltersklasse angehört. Gehören dem Nachwuchskader einer Altersklasse (U 16 oder U 14) mehr als die zu meldendem Spieler eines Vereins an, dürfen die weiteren Kadernspieler auch in der zweiten Mannschaft der betreffenden Jugendaltersklasse ihres Vereins als Stammspieler gemeldet werden.

(8) Verstöße gegen §4(6) werden durch den Staffelleiter gemäß §6 gestraft. Sollte bis zum ersten Spiel noch keine Stammspieler gemeldet worden sein, werden alle Spieler, die am ersten Spiel teilgenommen haben, als Stammspieler gewertet. Bei Verstößen gegen §4(7) entscheidet der ZA-J gemäß §13 SRO DHB.

(9) Mannschaften, die sich gemäß ihrer Platzierung für weiterführende Meisterschaften qualifizieren sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern es sich bei der Mannschaft nicht um eine Spielgemeinschaft handelt.

(10) Die Vereine des HV RPS sind verpflichtet, bei einem Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Landesverbandes, ein Wechselprotokoll zu erstellen und der Passstelle vorzulegen. Die Passstelle wird neue Jugendpässe, die durch Vereinswechsel generiert werden, nur bei Vorlage der vollständig unterschriebenen Wechselprotokolle, neu ausstellen.

<http://www.hockey.de/VVI-web/JugendHockey/Upload/file/2015-08-04%20Wechselprotokoll.pdf>

(11) Um das Kindeswohl zu schützen, stellen die Vereine sicher, dass jeder der Kinder oder Jugendliche trainiert und/oder betreut, zur Einhaltung des Ehrenkodexes verpflichtet ist. Die Dokumentation obliegt den Vereinen. Die Hockeyverband Rheinland-Pfalz/Saar, setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

<http://www.hockey.de/VVI-web/JugendHockey/Upload/file/PSG/Ehrenkodex%20DHB-2.pdf>

§ 5 Schiedsrichter

(1) Es wird auf die SRO des HV RPS und auf §6 (1) und (2) verwiesen.

§ 6 Gebühren, Zuschüsse und Strafen

(1) Für jede Liga werden die Schiedsrichterkosten anteilig der neutral geleiteten Spiele pro Mannschaft und die Schiedsrichterausbildungskosten unter allen Mannschaften gleichmäßig aufgeteilt. Für jeden ausgerichteten Hallenspieltag der Altersklassen U10 bis U18 erhält der ausrichtende Verein eine Ausrichterpauschale in Höhe von 30€. Die Summe der Ausrichterpauschalen wird gleichmäßig unter allen teilnehmenden Mannschaften der Altersklassen U10 bis U18 aufgeteilt.



(2) Der Kostenausgleich gemäß (1) wird am Ende der Saison erstellt. Fällige Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen an das Konto des HV RPS zu überweisen. Auszahlungen erfolgen nach Eingang der Ausstände.

(3) Abweichend von § 50 SPO DHB und von § 16 ZuSpO RPS soll der Staffelleiter die folgenden Strafen aussprechen:

1) unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung (10 Uhr des 7. Tages vor dem Spiel/Turnier) der Gastmannschaft über Spieltermin und/oder Anschlagzeit	10,-- €
2) Unterlassen des ordnungsgemäßen Ausfüllens des Spielberichts bogens oder Turnier bogens und/oder unterlassenes Absenden desselben bis spätestens 10:00 Uhr am 3. Tag nach Ende des Spiels/Turniers	15,-- €
3) fehlender Nachweis der Spielberechtigung, je Spielberechtigung (höchstens aber insgesamt)	5,-- € 50,-- €
4) Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses ab der Altersklasse U 12, je Pass (höchstens aber insgesamt)	5,-- € 50,-- €
5) Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses innerhalb von 24 Std.	10,-- €
6) Nichteinhaltung einer Meldefrist (z.B. Mannschaftsmeldung) pro Verein	50,-- €
7) Zurückziehen, Nachmelden oder Ummelden einer Jugendmannschaft nach Meldung aber vor Freigabe des Spielplans U 12 bis U 18	30,-- €
8) Zurückziehen, Nachmelden oder Ummelden einer Jugendmannschaft nach Meldung und nach Freigabe des Spielplans. U12 bis U 18	60,-- €

(4) Darüber hinaus soll der zuständige Staffelleiter folgende Strafen aussprechen:

1) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel oder zu einem Turnierspieltag nicht an oder erfolgt die Absage nicht vor 10 Uhr des dritten Tages vor dem Spieltermin, verhängt der Staffelleiter eine Strafe in Höhe von 100€.

Erfolgt die Absage vor 10 Uhr am dritten Tag vor dem Spieltag aber später als 10 Uhr des siebten Tages vor dem Spieltag und handelt es sich nicht um ein End- oder Platzierungsspiel oder eine End- oder Platzierungsrunde (OL und VL), verhängt Staffelleiter eine Strafe in Höhe von 50 €.

Sollte ein neuer Spieltermin nach den Regeln von § 4 Abs. 3 Buchst. a nicht möglich sein oder nicht innerhalb einer Frist von einer Woche gefunden worden sein, wird das Spiel mit 0:3 für die absagende Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet.

2) Für die Altersklasse U10 werden hälftige Gebühren für Spielabsagen bzw. Nichtantreten erhoben. Für die Altersklassen U8 und jünger werden keine Gebühren für vorherige Spielabsagen erhoben. Wenn keine Absage erfolgt, d.h. bei einfachem „Nichtantreten“, wird für die Altersklassen U8 und jünger eine Gebühr in Höhe von 25€ erhoben.



3) Die Absage eines End- oder Platzierungsspiels bzw. einer End- oder Platzierungsrunde (OL und VL) wird automatisch mit einer Strafe in Höhe von **150 €** belegt, unabhängig davon, wann die Absage erfolgt ist. Wenn keine Absage erfolgt, d.h. bei einfachem "Nichtantreten", wird die Strafe auf **300 €** verdoppelt.

4) Nimmt eine Mannschaft, die sich für eine weiterführende Meisterschaft (Süddeutsche Meisterschaft oder Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft) qualifiziert hat, nicht an diesen Spielen teil oder sagt sie ihre Teilnahme ab wird eine Strafe in Höhe von 500 € erhoben.

5) Über die in 1-4) ausgesprochenen Strafen kann der ZA-J weitere oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB verhängen. Der ZA-J entscheidet außerdem darüber, ob es sich um eine unverschuldete Absage handelt und kann abweichende Maßnahmen veranlassen.

(6) Hat ein Verein noch offene Gebühren oder Strafen behält sich der HV RPS das Recht vor, Mannschaftsmeldungen nicht zu zulassen.

§ 7 Gültigkeit und Inkrafttreten

Änderungen der ZSPO-J können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.

Diese ZSPO-J löst die ZSPO-J vom 1.4.2021 ab und tritt durch Beschluss des Präsidiums des HV RPS vom 08.04.2022 am 11.04.2022 in Kraft.